

Merkblatt zu Anschlusskosten für Anschlüsse, die nicht nach „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) erstellt werden.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

Die Anschlusskosten setzen sich aus den Netzanschlusskosten und dem Baukostenzuschuss zusammen. Die Beträge werden im Netzanschlussvertrag separat ausgewiesen. Nachfolgend werden Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss für Anschlüsse, die nicht der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterliegen, näher erläutert. Für die Anschlusskosten für Anschlüsse gemäß Niederspannungsanschlussverordnung gelten die „Ergänzenden Bedingungen von TEN Thüringer Energienetze zur Niederspannungsanschlussverordnung“.

Netzanschlusskosten

Netzanschlusskosten werden für Anschlüsse an das Elektrizitätsversorgungsnetz von TEN Thüringer Energienetze, die nicht nach NAV errichtet werden, auf der Basis eines technischen Konzeptes individuell kalkuliert. Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten werden im Netzanschlussvertrag vom Baukostenzuschuss getrennt ausgewiesen.

Baukostenzuschuss (BKZ)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird erhoben für die Reservierung von Betriebsmittelkapazitäten im vorgelagerten Netz. Dabei ist unerheblich, ob die Betriebsmittelkapazitäten bereits vorhanden sind oder erst geschaffen werden müssen. Die Ermittlung des BKZ erfolgt auf der Grundlage des geltenden veröffentlichten Leistungspreises des Netzentgeltes (Leistungspreismodell).

Der spezifische BKZ (in € pro kW) in der Netzebene 3-5 ist das Produkt aus dem Betrag des entsprechenden Leistungspreises der Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung bei mehr als 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr multipliziert mit dem Faktor 0,0904 für die Netzebene 3, 0,0892 für die Netzebene 4 und 0,0924 für die Netzebene 5.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation von der vertraglich vereinbarten Übertragungsleistung, dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (≥ 2.500 Benutzungsstunden) der Netzebene des Anschlusses und dem jeweils o. g. Faktor.

$$\text{BKZ} = \text{Faktor} \times \text{Leistungspreis} (\geq 2.500 \text{ h/a}) \text{ der Netzebene} \times \text{Übertragungsleistung}$$

Wird die mit dem Anschlussnehmer im Rahmen des Netzanschlussvertrages vereinbarte Übertragungsleistung überschritten, ist eine Nachberechnung des BKZ anhand der spezifischen Kennziffern entsprechend der jeweiligen Netzebene vorzunehmen.

Netzebene des Anschlusses	BKZ in € pro kW (netto) für leistungsgemessene Anschlussnehmer	BKZ in € pro kW (brutto) für leistungsgemessene Anschlussnehmer
Anschluss an die Netzebene Hochspannung (NE 3)	10,26	12,21
Anschluss an die Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung (NE 4)	11,63	13,84
Anschluss an die Netzebene Mittelspannung (NE 5)	11,94	14,21

Merkblatt zu Anschlusskosten für Anschlüsse, die nicht nach „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) erstellt werden.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

www.thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

Persönlich haftender Gesellschafter:
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

Definitionen

Kosten für einen Netzanschluss

Bestehen grundsätzlich aus Anschlusskosten und BKZ. Diese Beträge sind im Netzanschlussvertrag getrennt auszuweisen.

Anschlussnehmer

Natürliche oder juristische Person, deren Grundstück/Gebäude an das Netz der allgemeinen Versorgung (Netzbetreiber) angeschlossen ist. Diese natürliche oder juristische Person betreibt die Anschlussnehmeranlage.

Grundstück/Gebäude

Nach Leistungsbedarf abgegrenzte Einheit; z. B. Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb oder Industriebetrieb. Einem Netzanschluss können mehrere Anschlussnutzeranlagen zugeordnet sein.

Baukostenzuschuss (BKZ)

Der BKZ ist der Kostenbeitrag des Anschlussnehmers an der Errichtung bzw. Verstärkung der örtlichen Stromverteilungsanlagen, unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Verstärkung. Die Finanzierungsfunktion des BKZ tritt gegenüber der Steuerungsfunktion in den Hintergrund. Die Höhe des BKZ richtet sich nach der Netzebene, an die das Grundstück/Gebäude angeschlossen ist bzw. wird und der beantragten Vorhalteleistung für das Grundstück/Gebäude.

Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze grenzt grundsätzlich die Netzanlagen, für die der Netzbetreiber (öffentliches Netz) zuständig ist, von der Anschlussnehmeranlage (anschlussnehmereigene Anlage) ab. Sie ist relevant für die Zuordnung des Anschlusses zu einer der Netzebenen 1 - 5.

Netzanschluss

Der Netzanschluss besteht aus der Verbindungsleitung vom Abzweigpunkt (Verknüpfungspunkt) des Netzes der allgemeinen Versorgung zum Grundstück/Gebäude.

Netzanschlussvertrag

Vertrag über den netztechnischen Anschluss der Anschlussnehmeranlage an das Netz der allgemeinen Versorgung. Dieser regelt u. a. die Übertragungsleistung/Vorhalteleistung (VHL), Eigentumsgrenze, Übergabestelle, Kostentragung usw.

Netzebene

Netzebene (HöS, HS, MS) oder Umspannebene (HöS/HS, HS/MS) zwischen den Netzebenen gemäß NEV Strom, zu der Anschlussnehmer aufgrund ihrer Anschlusssituation zugeordnet werden.

Übertragungsleistung/Vorhalteleistung

Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber gemäß Netzanschlussvertrag vorzuhalten ist (Anschlussleistung oder Vorhalteleistung) – Energierichtung Netzbetreiber → Anschlussnehmer – bzw. Einspeiseleistung, die dem Anschlussnehmer gemäß Netzanschlussvertrag maximal gestattet wird – Energierichtung Anschlussnehmer → Netzbetreiber.

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.